



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOTrinova e.V.

18.6.2021

An das Regierungspräsidium Freiburg
79098 Freiburg i.Br
Per E-Mail poststelle@rpf.bwl.de

(a) Neu: Freiburg i.Br. : Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
Gewässerausbau des Dietenbachs für den geplanten Neubustadtteil Dietenbach

(b) Erinnerung: Erdaushubzwischenlager (Deponie) Dietenbach in Freiburg i.Br.:
Grundwasser-/Trinkwasserschutz – neue Aspekte

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Schäfer
sehr geehrte Damen und Herren,

wir müssen uns leider erneut dringend an Sie wenden:

zu (b) Wir vermissen den Eingang einer inhaltlichen Antwort auf unser Schreiben vom 11.3.2021, das wesentliche neue Tatsachen enthält, die u.E. bei der Prüfung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beachtet werden müssen. wir erhielten bisher nur eine Zwischennachricht.

zu (a) Hierzu regen wir nachdrücklich an, als Regierungspräsidium dem Planfeststellungsbeschluss nicht zuzustimmen: Die Planrechtfertigung besteht nicht! Das erläutern wir nun:

In der Drucksache G-21/123 der Stadt Freiburg i.Br. vor 2.6.2021 zur Beratung u.a. nichtöffentlich am 21.6.2021 im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt und am 29.6.2021 zum Beschluss durch den Gemeinderat ist auf S. 3 zu entnehmen, dass laut Stadt das Regierungspräsidium dem Planfeststellungsbeschluss zum Gewässerausbau des Dietenbachs im geplanten Neubustadtteil Dietenbach **im Mai 2021 zustimmen würde.**

Falls diese Zustimmung schon erfolgt ist, halten wir es für rechtlich notwendig, diese von Amts wegen oder auf andere geeignete Weise am besten vor dem 29.6.2021 zurückzuziehen, und falls noch nicht erfolgt, sie nicht zu erteilen, weil keine Planrechtfertigung besteht. Die Gründe dazu:

ECOTrinova e.V. hat ausführlich schriftliche Einwendungen gegen den Gewässerumbau eingebracht und ebenfalls ausführlich bei der schriftlichen Online-Erörterung mitgewirkt (**Anlagen**). Diese Unterlagen müssten wie die anderer Vereinigungen bei Ihnen sämtlich im Original zur Prüfung vorliegen, sonst könnte das Regierungspräsidium nicht sachgerecht prüfen.

- 2 -

Die Planrechtfertigung besteht nicht, weil:

Es ist nicht sicher, ob der Neubaustadtteil überhaupt gebaut wird:

1* Es bestehen erhebliche Zweifel an der Finanzierbarkeit und an der Tragfähigkeit der schon bekannten großen finanziellen und vom Gemeinderat beschlossenen Defizite durch den Neubaustadtteil von über 100 Mio. Euro. Das Defizit wächst laufend durch Teuerung und durch dem Kernhaushalt zugeordnete/ zuzuordnende Abschreibungen, die über mehrere Jahrzehnte laufen. Die voraussichtlichen abzuschreibenden Investitionen für die Erschließung dürften sich der Marke 1 Mrd. Euro nähern. Aus aktueller Sicht (Kofi 2.2.2021) würde die Verschuldung der Stadt durch Dietenbach ihr Maximum mit 300 Mio € in 2031 erreichen.

2* Es ist unklar, ob das derzeitige Konstrukt mit der Sparkassengesellschaft „Entwicklungsmaßnahme Dietenbach GmbH & Co KG“ (EMD) finanziell trägt. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit den Kauf- und Optionsverträgen mit den verkaufenden Landeigentümern ausdrücklich vermerkt, **dass Wirtschaftlichkeit für die Seite der EMD nicht gewährleistet sei** (Stand 2018 bis 2020).

Im Übrigen behält sich die EMD lt. obigen Verträgen vor, ggf. erst Ende 2022 oder spätestens Ende 2024 zu entscheiden, ob sie beim Projekt Neubaustadtteil Dietenbach tatsächlich dabei bleibt.

3* Der Bedarf für die Planfeststellung, für die Planrechtfertigung und für den Neubaustadtteil liegt nicht vor, hilfsweise nicht mehr vor. Denn beim maßgeblichen Zeitpunkt für einen Planfeststellungsbeschluss sind auch die neueren Einwohner-Vorausberechnungen der Stadt selber (mit und ohne den Neubaustadtteil) und des Statistischen Landesamtes relevant: Letzteres nennt für die Hauptvariante ab ca. 2025 bis 2035 nur noch typisch plus 80 Einwohner pro Jahr. Die zu oft übersehene Nebenvariante nennt ab etwa 2025 deutlich rückläufige Zahlen.

Die Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist auch durch die ausführliche Rüge an die Stadt nach § 215 BauGB von ECOTrinova e.V. mit NABU-Freiburg e.V. vom 1.8.2019 und durch die Normenkontrollklage gegen die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon zum Zeitpunkt 24.7.2018 widerlegt bzw. bestritten, auch im Verhältnis zu weiteren Neubaugebieten und Alternativen in Freiburg, s. Link http://ecotrinova.de/downloads/2019/190801d_DOKU_gegen_Neubaustadtteil_Dietenbach_ECOTrinova200704oeff.pdf

Durch die eindeutige Kopplung des Neubaustadtteils mit dem Gewässerumbau, siehe u.a. Bekanntmachung zum Gewässerumbau – spielt die (Nicht-)Notwendigkeitsfrage im Sinne der Planrechtfertigung - eine mitentscheidende Rolle. **Ein nicht notwendiger Neubaustadtteil in Dietenbach kann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen, auch nicht der mit dem Neubaustadtteil verknüpfte Antrag auf Planfeststellung auf Gewässerausbau bzw. der Gewässerausbau selber.

4* Es läuft ein Normenkontrollverfahren gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) Neubaustadtteil Dietenbach. Bevor das nicht mit Rechtskraft abgeschlossen ist, geht ein zuvoriger Planfeststellungsbeschluss fehl, erst recht ein tatsächlich durchgeführter Gewässerumbau.

5* Beim Gewässerumbau Dietenbach handelt es sich um **zu schwere Eingriffe in ein gesetzlich geschütztes Biotop** (Bach, Auwaldgalerie) mit benachbarten geschützten Flachlandmähwiesen.

6* Die Baumaßnahmen würden zu stark in den Bach und in das zeitweise sehr oberflächennahe Grundwasser eingreifen, etwa mit zeitweiser Bachumlegung, Spundwänden, Tiefgründungen im Grundwasser, Grundwasserabpumpen, Risiko wassergefährdender Stoffe.

- 3 -

Das Plangebiet ist als Teil eines großflächigen **Trinkwasserschutzgebiets** vorgesehen. Der Verordnungsentwurf liegt unverständlicherweise erst seit Juni 2021 als Bekanntmachung vor, was lt. Umweltbericht zum 24.7.2018 zur SEM schon 2017 vorgesehen war.

Auch schrittweise Verschlechterungen des Grundwassers sind strafbar, siehe unser Schreiben unter (b) vom 11.3.2021: „Wiss. Dienste Deutscher Bundestag: 22.5.2019 WD 8 - 3000 - 057/19 bundestag.de/resource/blob/660796/c1f91dc46c6089eed8aae752b6951839/WD-8-057-19-pdf-data. Unter Strafe gestellt ist danach jede nachteilige Veränderung der Wasserqualität, auch wenn sie erst schrittweise erheblich wird.“

Fazit: Der Planfeststellungsbeschluss und die Zustimmung des Regierungspräsidiums wären unrechtmäßig, solange keine Planrechtfertigung besteht.

Ergänzung zur nicht bestehenden Planrechtfertigung:

In unserer Gegenäußerung vom 22.3.2021 (zur Erörterung) an die Stadt schrieben wir u.a.

„(2) Notwendigkeit und öffentliches Interesse sowie Planrechtfertigung

Der Gewässerumbau bzw. das jetzige Planfeststellungsverfahren dienen einzig, hilfsweise vorrangig dem geplanten Neubaustadtteil, nämlich um das natürliche gesetzliche Überschwemmungsgebiet vor Hochwasser zu schützen. Das geht eindeutig aus der gesamten Vorgeschichte des Antrags auf Planfeststellung und u.a. der Bekanntgabe der Stadt vom 11.9.2020 hervor, daraus dieser Auszug:

„Bekanntgaben Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau des Dietenbaches (...)

Das Gebiet des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach (städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – SEM – Dietenbach) liegt derzeit in einem erheblichen Umfang innerhalb eines kraft Gesetzes gültigen Überschwemmungsgebietes, also innerhalb eines Bereichs, der bei einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100), überflutet wird. Die innerhalb des HQ 100-Bereichs liegenden Flächen des geplanten neuen Stadtteils dürfen erst dann bebaut werden, wenn diese nicht mehr überflutet werden.

Durch die Aufweitung und den ökologisch verträglichen Ausbau inkl. Maßnahmen zur Hochwasseroptimierung im sog. Schildkrötenkopf kann die Situation so verbessert werden, dass die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nicht mehr innerhalb der Überflutungsflächen des HQ 100 liegen. Auf der Basis des städtebaulichen Siegerentwurfs hat die Verwaltung mit fachlicher Unterstützung durch Ingenieurbüros und ökologische Gutachter die Prüfung und Beurteilung von möglichen Varianten durchgeführt und die vorliegende Variante des Ausbaus des Dietenbachs erarbeitet.

Die Stadt Freiburg, vertreten durch das Garten- und Tiefbauamt, hat den Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung beim Umweltschutzamt als untere Wasserbehörde eingereicht. (...)

Außerdem dienen die geplanten querliegenden Dämme und Bauwerke bei dem jetzigen Verfahren u.a. geplanten Brücken über den Dietenbach.

Folge: Die Zurückweisung des Einwands als „nicht relevant“ für das Planfeststellungsverfahren ist falsch. Da der maßgebliche Zeitpunkt der des Planfeststellungsbeschlusses sein dürfte, sind auch die neueren

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Vorausberechnungen der Stadt selber (mit und ohne den Neubaustadtteil) und des Statistischen Landesamtes relevant, bei letzterem auch die zu oft übersehene Nebenvariante mit niedrigeren Zahlen.

Die Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist durch die ausführliche Rüge an die Stadt nach § 215 BauGBuch von ECOtrinoa eV mit NABU-Freiburg e.V. vom 1.8.2019 und durch die Normenkontrollklage gegen die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach zum Zeitpunkt schon vom 24.7.2018 widerlegt bzw. bestritten, auch im Verhältnis zu weiteren Neubaugebieten und Alternativen in Freiburg i.Br...

Durch die eindeutige Kopplung des Neubaustadtteils mit dem Gewässerumbau, siehe u.a. obige Bekanntmachung – spielt die (Nicht-)Notwendigkeitsfrage im Sinne der Planrechtfertigung - eine erhebliche wenn nicht entscheidende Rolle. Ein nicht notwendiger Neubaustadtteil in Dietenbach kann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, analog der mit dem Neubaustadtteil in Folgebeziehung stehende Antrag auf Planfeststellung Gewässerumbau bzw. der Gewässerumbau selber.

Jedenfalls stellt sich nun vordringlich die Aufgabe, wie und wann der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen werden kann bzw. zurückziehen ist oder alternativ z.B. zum Ruhen gebracht werden kann. Der Bürgerentscheid zu Dietenbach vom Febr. 2019 jedenfalls enthält kein „muss“, sondern „soll“ - ein Ziel - und bindet nur bis Februar 2022.“

Freundliche Grüße, Georg Löser, 18.6.2021



(Unterschrift)

Dr. Georg Löser, Vorsitzender

Anlagen:

* Schreiben vom 22.3.2021 an die Stadt Freiburg (Gewässerausbau)

http://ecotrinoa.de/downloads/2021/210322_Gegenausserung_ECOtrinoa_Eroerterung_Planfeststellungsverfahren_Gewaesserumbau_Dietenbach.pdf

* Schreiben vom 11.3.2021 an das Regierungspräsidium (Erdaushubdeponie)

http://ecotrinoa.de/downloads/2021/210311_ECOtrinoa_an_RPF_wg_Grundwasser-Trinkwasser-Problem_Erdeponie_Dietenbach.pdf

* Schreiben vom 21.2.2021 an die Stadt Freiburg (Gewässerausbau)

http://ecotrinoa.de/downloads/2021/210221b_ECOtrinoa_eV_Erwidern_anl._Eroerterung_wasserr_e._Planfeststellung_Gewaesserumbau_Dietenbach_endg.pdf

* Schreiben vom 13.11.2020 an die Stadt Freiburg (Gewässerausbau)

http://ecotrinoa.de/downloads/2020/201113_ECOtrinoa_eV_Stellungahme_Planfeststellung_Gewaesserumbau_Dietenbach_endg.pdf

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinoa.de, ecotrinoa @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66